

B e k a n n t m a c h u n g

Inkrafttreten der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Prozessionsweg“

- Bekanntmachung Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Prozessionsweg“ der Gemeinde Wettringen mit dem Ratsbeschluss vom 22. Juni 2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Wettringen, den 26. Juni 2020

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds

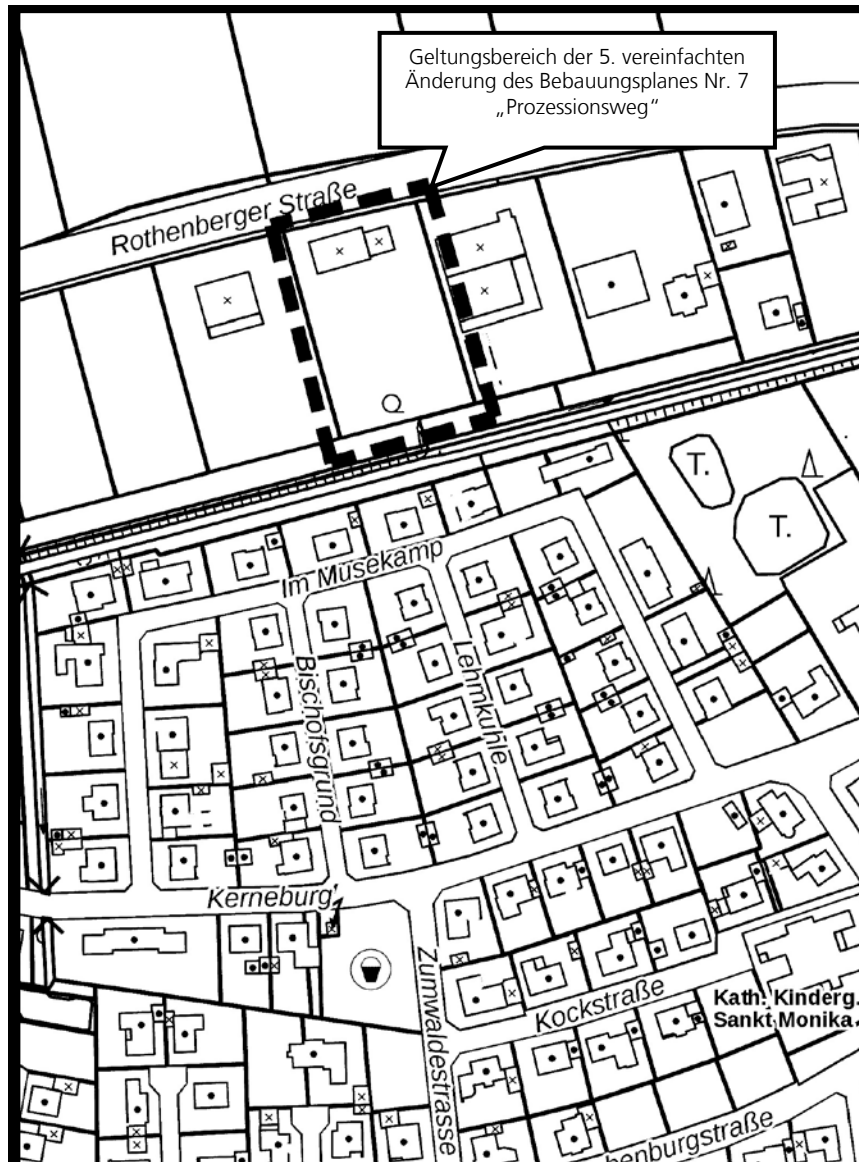
Satzungsbeschluss:

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB keine Bedenken und Anregungen von Bürgern vorgetragen wurden.
2. Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 7 „Prozessionsweg“ dahingehend zu ändern, die westliche Baugrenze auf dem Grundstück Rothenberger Straße 53 von 8,0 Meter auf 5,0 Meter Grenzabstand zu reduzieren.
3. Gem. §§ 1 (3), 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2020 (BGBl. I. S. 587), sowie die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.04.2020 (GV.NRW. S 218b), wird die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Prozessionsweg“ der Gemeinde Wettringen als Satzung beschlossen.

Planbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze umrandet dargestellt:

**Bekanntmachungsanordnung:**

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wettringen vom 09.07.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Prozessionsweg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 5, Kirchstraße 19, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Dienststunden kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Wettringen, den 26. Juni 2020

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds